

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

14. April 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Da Zweifel entstanden sind, ob die Bestimmung in §. 46 des Gesetzes vom 7. October 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen durch die Bestimmung in §. 34 des Regulativs über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867 alterirt worden, und da es angemessen erscheint, daß die Grundsätze über die Zuständigkeit der Pfarrer bei Eheschließungen, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben der katholischen Kirche angehört, in Uebereinstimmung gebracht werden mit den Grundsätzen über diese Zuständigkeit, wenn die Brautleute der evangelischen Landeskirche angehören, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Eingangsbegabte Bestimmung in §. 46 des Gesetzes vom 7. October 1823, welche also lautet:

„Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen
 „Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die